

Mandanten-Information für Vereine

Im April 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie die Begriffe „sportliche Veranstaltung“ und „Teilnehmergebühren“ auszulegen sind, ist immer wieder umstritten. Wir beleuchten in diesem Zusammenhang, warum einem Verein der **Vorsteuerabzug** aus der Errichtung eines neuen Kunstrasenfußballplatzes versagt geblieben ist. Zudem geht es um die Reichweite der **Umsatzsteuerbefreiung** beim Betrieb eines **Museums**. Der **Steuertipp** zeigt, welche Rolle der **Internetauftritt** eines Vereins für den **Freistellungsbescheid** spielen kann.

Vorsteuerabzug

Mitgliedsbeiträge können ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr sein

Sind Mitgliedsbeiträge eines Sportvereins von der **Umsatzsteuer** befreit? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) in einem prominenten Fall auseinandergesetzt.

Geklagt hatte ein klassischer Breitensportverein mit mehreren Abteilungen. Die 1. Herrenfußballmannschaft wird als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt und erzielte bei ihren Heimspielen umsatzsteuerpflichtige Eintrittsgelder. Die Mitglieder haben unter anderem das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Verein errichtete einen Kunstrasenfußballplatz auf einem von der Gemeinde gepachteten Vereinsgelände. Der Platz sollte bei Bedarf auch für Spiele der 1. Herrenmannschaft genutzt werden. In seiner Umsatzsteuererklärung berief sich der Verein auf die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie und erklärte seine Mitgliedsbeiträge erstmalig als **steuerpflichtige Umsätze**. Gleichzeitig machte er den Vorsteuerabzug aus den Kosten der Errich-

tung des Kunstrasenplatzes geltend.

Das Finanzamt beurteilte die **Mitgliedsbeiträge** hingegen als **steuerfrei** und verwehrte daher insoweit den Vorsteuerabzug. Die dagegen erhobene Klage hatte in diesem Punkt keinen Erfolg. Nach Überzeugung des FG sind die Mitgliedsbeiträge steuerbar, weil sie unmittelbar mit der Leistung des Vereins zusammenhängen, seinen Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen.

Überdies seien die Mitgliedsbeiträge ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr, die insoweit den Vorsteuerabzug ausschließen. Der Verein habe den Teilnehmern (seinen Mitgliedern) nicht nur Sportgegenstände oder -anlagen zur Verfügung gestellt, sondern grundsätzlich einen organisierten und strukturierten Trainings- und Spielbetrieb. Dass einige Mitglieder davon keinen Gebrauch machten und nicht durch einen Trainer angeleitet würden bzw. nicht am Ligabetrieb teilnahmen, führe zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Denn grundsätzlich könnten sie diese Leistungen in Anspruch nehmen. Die Steuerbefreiung setze die **unionsrechtliche Steuerfrei-**

In dieser Ausgabe

- Vorsteuerabzug:** Mitgliedsbeiträge können ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr sein..... 1
- Betreuung:** Sind „Notmütter“ selbständig tätig oder abhängig beschäftigt? 2
- Pflegeeinrichtung:** Wann eine Befristungsabrede bei einem Betriebsübergang wirksam ist 2
- Arbeitsrecht:** Vorsicht bei der Materialsammlung für das Osterfeuer! 2
- Denkmal:** Wie weit die Umsatzsteuerbefreiung beim Betrieb eines Museums reicht..... 3
- Zahlungsverzug:** Räumungsanspruch beim Ausbleiben von Spendengeldern des Vermieters?..... 3
- Nachwuchswissenschaftler:** Heisenberg-Stipendium ist steuerfrei 4
- Steuertipp:** Auch der Internetauftritt ist ein Indiz für die formelle Satzungsmaßigkeit..... 4

heit nach neuester Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dem Grunde nach um.

Hinweis: Der Verein hat Revision eingelegt. Die Frage, ob die Steuerbefreiung auch Mitgliedsbeiträge zu gemeinnützigen Sportvereinen mit der Folge umfasst, dass der begehrte Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wird daher nun der BFH beantworten.

Betreuung

Sind „Notmütter“ selbständig tätig oder abhängig beschäftigt?

„Notmütter“ sind hauswirtschaftliche Betreuerinnen, die Familien in Notlagen unterstützen. Vermittelt werden sie unter anderem von Vereinen. Die Vereine bezahlen die Notmütter als freie Beschäftigte. Ob sie damit richtig liegen, hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) geklärt.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der unter anderem im Auftrag von Jugendämtern und Krankenkassen Notmütter vermittelte. Der Verein fragte hierzu jeweils per E-Mail bei den Notmüttern an, die er in einem Pool führte und mit denen ein Rahmenvertrag bestand. Die Notmütter waren **nicht verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen**. Sie konnten im Einzelfall auch schon vor der Kostenzusage des Kostenträgers Leistungen erbringen, dann allerdings auf eigenes Kostenrisiko. Die Vergütung erfolgte anhand eines Stundensatzes, wobei die Notmütter direkt mit dem Verein abrechneten. Der Verein rechnete dann seinerseits mit dem Leistungsträger ab.

Im Rahmen eines **Statusfeststellungsverfahrens** kam die Rentenversicherung bei einer der Betreuerinnen zu dem Ergebnis, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bestehe. Während das Sozialgericht diese Einschätzung bestätigte, handelte es sich nach Ansicht des LSG um eine selbständige Tätigkeit. Dafür sprachen unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelung folgende Umstände: Die Betreuerin

- war nicht an Weisungen ihres Auftraggebers gebunden,
- war nicht in dessen Betriebsorganisation eingebunden,
- konnte ihre Tätigkeit jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen kündigen,
- war nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet,
- konnte für weitere Auftraggeber tätig werden,

- wurde nach einer vereinbarten Tagespauschale vergütet und
- war bei mangelhafter Vertragserfüllung zum Schadenersatz verpflichtet.

Pflegeeinrichtung

Wann eine Befristungsabrede bei einem Betriebsübergang wirksam ist

Eine **mitgliedschaftliche Arbeitsvereinbarung** in einem Verein geht durch Betriebsübernahme auf einen erwerbswirtschaftlichen Arbeitgeber über. So lässt sich eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg (LAG) zusammenfassen. Die Klägerin war bei der Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes in einem Seniorenwohncentrum beschäftigt; Grundlage des Arbeitsverhältnisses war die Mitgliederordnung des DRK. Diese sah unter anderem vor, dass das Mitglied in den Ruhestand tritt, wenn es die Altersgrenze (65 Jahre) erreicht hat oder wenn es berufs- oder erwerbsunfähig wird.

Als ein erwerbswirtschaftlich tätiger Arbeitgeber das Seniorenwohncentrum übernahm, wurde kein (neuer) Arbeitsvertrag mit der Klägerin abgeschlossen. Auf seinen Hinweis, dass für die Klägerin aufgrund des Erreichens des Rentenalters der Ruhestand anstehe, erhob diese Klage, weil das Arbeitsverhältnis ihrer Ansicht nach fortbestand. Ihr Argument war, dass keine (wirksame) Vereinbarung über eine **Befristung** des Arbeitsverhältnisses getroffen worden sei. Die Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Das LAG hat allerdings offengelassen, ob die Tätigkeit der Klägerin bei der Schwesternschaft als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren war.

Arbeitsrecht

Vorsicht bei der Materialsammlung für das Osterfeuer!

Ein Osterfeuer ist eine schöne Tradition. Wenn auch Ihr Verein diese Tradition pflegt, sollten Sie jedoch im Auge behalten, was dabei verbrannt wird. Falls Sie Vereinsmitglieder darum bitten, Brennmaterial zu „spenden“, ist darauf zu achten, dass es erlaubt ist, dieses Material zu nutzen, um arbeitsrechtliche Probleme zu vermeiden. Solche Probleme bekam ein Vereinsmitglied, das drei Holzpaletten bei seinem Arbeitgeber mitgenommen hatte, um sie beim Osterfeuer seines Fußballvereins zu verbrennen. Ihm wurde daraufhin gekündigt. Seine **Kündigungsschutzklage** und auch die Berufung hatten jedoch Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht Köln hielt weder eine fristlose noch eine fristgerechte Kündigung für gerechtfertigt. Die Entfernung und Vernichtung der drei Paletten stelle zwar eine Verletzung der Interessen des Arbeitgebers dar, deren **Wert** sei aber eher als „**gering**“ zu bezeichnen.

Hinweis: Für die Qualifikation eines Pflichtverstoßes als wichtigen Grund „an sich“ ist es ohne Belang, welchen Wert die entfernten Sachen haben. Dieser Faktor ist im Rahmen der Interessenabwägung zu würdigen.

Hier fiel die Interessenabwägung zuungunsten des Arbeitgebers aus. Zum einen war der Wert der Paletten gering, zum anderen war der Kläger seit über zehn Jahren im Betrieb beanstandungslos tätig. Im Hinblick auf das „Ultima-Ratio-Prinzip“ des Arbeitsrechts hätte hier eine **Abmahnung** ausgereicht.

Denkmal

Wie weit die Umsatzsteuerbefreiung beim Betrieb eines Museums reicht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob die entgeltliche Überlassung von Parkplätzen und einer WC-Anlage Nebenleistungen zu einer steuerfreien **kulturellen Dienstleistung** sein können. Die Antragstellerin betrieb ein unter Denkmalschutz stehendes Museum und daneben ein angegliedertes Informationszentrum. Darüber hinaus stellte sie Besuchern WC-Anlagen und Parkplätze der Einrichtung zur Verfügung. Die aus dem Betrieb der Gesamtanlage resultierenden Umsätze vereinnahmte und erklärte sie als umsatzsteuerfrei.

Das Finanzamt folgte dem nur, soweit die Steuerbefreiung den Betrieb des Museums selbst umfasste. Hinsichtlich der übrigen Anlagen und Flächen setzte es ausgehend von höheren Umsätzen zum **Regelsteuersatz von 19 %** und Vorsteuern die Umsatzsteuer(-Vorauszahlungen) herauf. Gegen die entsprechenden Änderungsbescheide legte die Antragstellerin Einspruch ein und beantragte Aussetzung der Vollziehung (AdV).

Das Finanzamt lehnte den AdV-Antrag ab. Das Finanzgericht (FG) folgte dieser Beurteilung; bei der WC- und Parkplatznutzung handle es sich weder um steuerfreie Leistungen noch um Nebenleistungen zum Museumsbetrieb. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat sich der BFH dem FG nur hinsichtlich der **Vermietung der Parkflächen** angeschlossen. Hierbei handle es sich weder um eine für Museen typische noch um eine für ihren Betrieb oder den Zutritt von Besuchern zwingend erforderliche Leistung. Sie sei vom Finanzamt zutreffend der Besteuerung mit

19 % unterworfen worden.

Beim Betrieb der WC-Anlage, den das FG analog zum Betrieb des Parkplatzes gewertet hatte, sah der BFH aber eine solche **Unerlässlichkeit**. Zum einen könne, was das FG offengelassen habe, der Museumsbetreiber nach Landesrecht verpflichtet sein, sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen. Zum anderen stünde Besuchern ohne die von der Antragstellerin betriebene WC-Anlage keinerlei sanitäre Einrichtung zur Verfügung, so dass sich schon hieraus eine Unerlässlichkeit ergeben könne. Das FG hat die Frage einer solchen Unerlässlichkeit nun im zweiten Rechtsgang zu klären. Zudem hat es die Auswirkungen auf den bisherigen Vorsteuerabzug zu prüfen.

Zahlungsverzug

Räumungsanspruch beim Ausbleiben von Spendengeldern des Vermieters?

Wer wünscht sich das nicht: Der Vermieter verpflichtet sich, an den gemeinnützigen Mieter eine Spende zu zahlen, die dieser zur Begleichung der Mietzahlungen verwendet. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main (OLG) hat sich mit den Folgen einer solchen **aus steuerlichen Gründen** getroffenen Vereinbarung auseinandergesetzt.

Eine steuerbegünstigte Stiftung betrieb in einem gemieteten Gebäude ein Museum. Kurz nach Abschluss des Mietvertrags vereinbarten die Vermieterin und die Stiftung in einem gesonderten Dokument, dass die Vermieterin jährlich eine Spende etwa in Höhe der vereinbarten Jahresmiete an die Stiftung zahlt. Aus den Spendengeldern wollte die Stiftung, die über kein nennenswertes Vermögen verfügt, die Miete bezahlen. Später wurde das Gebäude an eine Immobiliengesellschaft verkauft. Die Kaufvertragsparteien vereinbarten die **Übernahme der Spendenverpflichtung** durch die Käuferin und neue Vermieterin. Diese überwies die Spendengelder jedoch nicht mehr, so dass die Stiftung die Miete nicht mehr zahlen konnte. Daraufhin kündigte die neue Vermieterin den Mietvertrag wegen Zahlungsverzugs und klagte die rückständige Miete ein.

Das OLG hat die Klage abgewiesen. Die Stiftung sei nicht mit den Mieten in Verzug geraten. Die zwischen der ursprünglichen Vermieterin und der

Stiftung getroffene Spendenvereinbarung stelle eine **mietrechtliche Abrede** über Höhe und Fälligkeit der Miete dar. Damit sei diese Vereinbarung auf die Käuferin der vermieteten Räumlichkeiten übergegangen und binde sie („Kauf bricht nicht Miete“).

Inhaltlich handele es sich bei der Spendenvereinbarung um eine verdeckte Vereinbarung über die Miethöhe. Mit der als Spende deklarierten Zahlung sei die zunächst vereinnahmte Miete zurückgezahlt und damit die tatsächlich vereinbarte Miete um die Höhe der Spendenverpflichtung reduziert worden. Die Parteien hätten sich auf diese Weise die **Gemeinnützigkeit** der Stiftung zunutze gemacht, indem der tatsächlich nicht verlangte Mietanteil über die Deklaration als Spende einer steuerlichen Privilegierung habe zugeführt werden können. Den Beteiligten sei es darum gegangen, sich durch die Vereinbarung einer bestimmten Miethöhe einerseits und der späteren Spendenvereinbarung andererseits besondere steuerliche Umstände, die mit der Abzugsfähigkeit von Spenden einhergingen, zunutze zu machen.

Hinweis: Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit einer Nichtzulassungsbeschwerde strebt die Klägerin die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof an.

Nachwuchswissenschaftler

Heisenberg-Stipendium ist steuerfrei

In Deutschland können sich Nachwuchswissenschaftler bei zahlreichen privaten und öffentlichen Institutionen um **Stipendien** bemühen. Diese Art der finanziellen Förderung ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind auch Leistungen aus einem Heisenberg-Stipendium der **Deutschen Forschungsgemeinschaft** (DFG) steuerbefreit. Das Stipendium soll den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern und finanziellen Freiraum schaffen, um sich auf eine wissenschaftliche Leitungsposition vorbereiten und auf die Forschungsarbeit konzentrieren zu können. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sah der BFH im Streitfall allesamt als erfüllt an:

- **Begünstigter Stipendiengeber:** Die DFG verfolgt nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und fördert mit ihren Mitteln die Forschung und die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung.
- **Höhe der Förderung:** Die bewilligten Mittel überschritten nicht den für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag. Dies

folgte der BFH aus dem Umstand, dass die Klägerin aus ihrer vorherigen Tätigkeit als Lehrstuhlvertretung deutlich höhere Bruttoeinnahmen bezogen hatte.

- **Keine Pflicht zur Gegenleistung:** Die Klägerin war gegenüber der DFG zu keiner bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung verpflichtet. Also lag keine offene oder verdeckte Vergütung für eine Arbeitsleistung vor und keine Gegenleistung, die über die Verwirklichung des Förderzwecks hinausging und einen eigenen wirtschaftlichen Wert für den Stipendiengeber hatte.

Hinweis: Die DFG hatte der Nachwuchswissenschaftlerin noch einen pauschalen Zuschlag gezahlt, der eine etwaige Versteuerung des Stipendiums ausgleichen sollte. Für den BFH sprach dies aber nicht gegen die Steuerfreistellung des Stipendiums, da in den Förderbedingungen geregelt war, dass der Zuschuss bei späterer Steuerfreistellung des Stipendiums wieder zurückzuzahlen ist.

Steuertipp

Auch der Internetauftritt ist ein Indiz für die formelle Satzungsmäßigkeit

Ob ein Verein die satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung erfüllt, stellt das Finanzamt gesondert fest. Bei Neugründungen ist diese Feststellung Voraussetzung für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Sie bindet das Finanzamt bei nachfolgenden Veranlagungen. Stimmt die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht mit den satzungsmäßigen Festlegungen überein, lehnt das Finanzamt die Erteilung eines **Feststellungsbescheids** ab.

Laut Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) darf das Finanzamt den Internetauftritt eines Vereins und dessen Onlineblog für die Beurteilung der **tatsächlichen Geschäftsführung** heranziehen. Der Verein im Urteilsfall verfolgt nach den Erkenntnissen des Finanzamts nicht ausschließlich den - im Entwurf seiner Satzung bestimmten - Zweck der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens. Das FG teilt diese Auffassung und hat die Ablehnung des Feststellungsbescheids als rechtmäßig beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen